



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 23, Nummer 10, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 24. Mai 2013

Woche 21



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen Seite 2

- Amtsblatt Guben:**
- Auftragsbekanntmachung Seite 2
- Ausschreibung der Grundstücke Berliner Straße 45 und Alt Poststraße 27A Seite 4
- Fundsachen-Versteigerung Seite 5
- Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Breesen, Bresinchen, Sembten Seite 5
- Bekanntmachung des Wahlleiters Seite 9
- Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 15.05.2013 Seite 9
- Information für die Besucher des Waldfriedhofes Seite 12
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 13
- Was - Wann - Wo Seite 13

- Amtsblatt Schenkendöbern:**
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 19.02.2013 Seite 14
- Bekanntmachung - Angebot der Jugendsozialarbeiterin Seite 15
- Information zum Verfahren der Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes (NSG) „Krayner Teiche/Lutzketal“ gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) Seite 15
- Stellenausschreibung Erzieher/in Seite 15

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Nach § 33 Abs. 1 - 5 des Brandenburgischen Meldegesetzes vom 17. Januar 2006 (BbgMeldeG) darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBL. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 des § 33 zu widersprechen.

Der Antrag zur Einrichtung einer Übermittlungssperre kann zu den Sprechzeiten Montag bis Freitag jeweils von 8:00 - 18:00 Uhr und Samstag von 9:00 - 12:00 Uhr im Service Center der Stadtverwaltung Guben gestellt werden.

Ein formloser schriftlicher Antrag ist unter der Anschrift, Stadtverwaltung Guben, Service - Center, Gasstraße 4 in 03172 Guben möglich. Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf diesen Antrag zu den Sprechzeiten im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.

Stadt Guben
Gemeinde Schenkendöbern

I. Stadt Guben

Auftragsbekanntmachung

(Richtlinie 2004/18/EG)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung: Klimatechnologien bei der Stromnutzung der Stadt Guben - Außenbeleuchtung

Postanschrift: Forster Straße 66

Ort: Guben Postleitzahl: 03172 Land: Deutschland (DE)

Kontaktstelle(n): Städtische Werke Guben GmbH, Forster Straße 66, 03172 Guben

Telefon: +049 0 35 61 24 19, Fax: +049 03561548429

Zu Händen von: Herrn Liem

E-Mail: liem@stadtwerke-guben.de

Weitere Auskünfte erteilen: Die oben genannten Kontaktstellen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: Die oben genannten Kontaktstellen Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: Die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Sonstige: Städtische Werke der Stadt Guben

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung:

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung der Stadt Guben für den Bereich Außenbeleuchtung Lieferung und Montage von Steuergeräten und LED-Leuchten

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 27

Kategorie Nr [1] Bezeichnung

- | | |
|---|---|
| 1 | Instandhaltung und Reparatur |
| 2 | Landverkehr [2], einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr |
| 3 | Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr |
| 4 | Postbeförderung im Landverkehr [3] sowie Luftpostbeförderung |
| 5 | Telekommunikation |
| 6 | Finanzdienstleistungen: |
| | a) Versicherungsdienstleistungen |
| | b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte [4] |
| 7 | Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten |
| 8 | Forschung und Entwicklung [5] |

- | | |
|----|--|
| 9 | Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Buchhaltung |
| 10 | Markt- und Meinungsforschung |
| 11 | Unternehmensberatung [6] und verbundene Tätigkeiten |
| 12 | Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen |
| 13 | Werbung |
| 14 | Gebäudereinigung und Hausverwaltung |
| 15 | Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage |
| 16 | Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen |

Kategorie Nr [7] Bezeichnung

- | | |
|----|--|
| 17 | Gaststätten und Beherbergungsgewerbe |
| 18 | Eisenbahnverkehr |
| 19 | Schifffahrt |
| 20 | Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs |
| 21 | Rechtsberatung |
| 22 | Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung [8] |
| 23 | Auskunfts- und Schutzdienste, ohne Geldtransport |
| 24 | Unterrichtswesen und Berufsausbildung |
| 25 | Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen |
| 26 | Erholung, Kultur und Sport [9] |
| 27 | Sonstige Dienstleistungen |
- 1 Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 20 und Anhang IIA der Richtlinie 2004/18/EG.
- 2 Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.
- 3 Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.
- 4 Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Zentralbankdiensten. Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung - ganz gleich nach welchen Finanzmodalitäten - von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder von Rechten daran. Verträge über Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm DE Standardformular 02 - Auftragsbekanntmachung 15/16 gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form geschlossen werden, fallen jedoch unter die Richtlinie.
- 5 Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.
- 6 Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.
- 7 Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 21 und Anhang IIB der Richtlinie 2004/18/EG.
- 8 Außer Arbeitsverträge.
- 9 Ohne Aufträge über Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehveranstalter sowie Ausstrahlung von Sendungen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Stadt Guben

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Lieferung und Montage von Steuergeräten und LED-Leuchten mit einer Konformität und Kennzeichnung der ENEC-Zertifizierung, für die Straßenbeleuchtung der Stadt Guben

- Demontage von 560 Stück Mastansatzleuchten
- Demontage von 560 Mastauslegern
- Demontage und Liefern von 560 Stück LED- Mastansatzleuchten mit ENEC-Zertifizierung

Montage und Liefern von 560 Stück Mastflanschen

- Montage und Liefern von 19 Stück Gateway-Steuergeräten
- Montage und Liefern von 19 Stück Coupler und Antennen

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptteil

Hauptgegenstand: 31527200

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

II.1.8) Lose:

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2.2) Angaben zu Optionen:

Optionen: Nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 26.08.2013, Abschluss: 31.12.2013

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag:

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen: 0,1 % des Endbetrages der Auftragssumme. Die Vertragsstrafe wird auf 5 % der Auftragssumme begrenzt.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Preisnachlässe mit Bedingungen für eine Zahlungsfrist (Skonti) von 10 oder mehr Werktagen wird bei der Wertung der Angebote berücksichtigt.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften haben eine schriftliche Erklärung über den bevollmächtigten Bieter und zur gesamtschuldnerischen Haftung abzugeben.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen:

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Angaben hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Unbedenklichkeit des Finanzamt
- Gewerbeanmeldung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen
- Auszug aus dem aktuellen Handelsregister
- Sozialkassenbescheinigung
- Referenzen
- Unternehmenspräsentation

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Erklärung einer Haftpflichtversicherung

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge:

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: Elektrohandwerk

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart:

IV.1.1) Verfahrensart:

Offen

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	90
2. technische Voraussetzungen	10

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsangaben:

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

03-STB-20136 FKZ 03KS3940

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme

Tag: 28.06.2013 Uhrzeit: 23:59

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja

(falls ja, in Zahlen) Preis: 5,00 Währung: EUR

Zahlungsbedingungen und -weise:

Städtische Werke Guben GmbH

BLZ 180 500 00

Sparkasse Spree-Neiße

Konto-Nr.: 3 502 102 880

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

Tag: 16.07.2013 Uhrzeit: 18:00

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

bis: 23.08.2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls zutreffend): Nein

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Der Versand der Unterlagen erfolgt innerhalb von 6 Tagen nach vollständigem Eingang der Anforderung. Für während des Ausschreibungszeitraumes auftretende Fragen wird ausschließlich der E-Mail Verkehr zugelassen.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren:

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Postanschrift: Heinrich-Mann-Allee 107

Ort: Potsdam Postleitzahl: 14473 Land: Deutschland (DE)

Telefon: +49 0 33 18 66 17 19, Fax: +49 0 33 18 66 16 52

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Ein Rechtsbehelf ist nur zulässig, soweit

1. der Bieter den gerügten Verstoß gegen die Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich gerügt hat;

2. der Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat;
3. der Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat.

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

07.05.2013 - ID:2013-061910

Ausschreibung

Die Stadt Guben schreibt folgende Liegenschaften zum Verkauf aus:

1. Grundstück Berliner Straße 45

Das Grundstück Berliner Straße 45, Flur 12, Flurstücke 551, 554 und 242 mit einer Größe von insgesamt ca. 1.573 qm liegt im Kernbereich der Gubener Altstadt und ist verkehrsgünstig gelegen. Bis zum Bahnhof sind es etwa 800 Meter, bis zur polnischen Grenze ca. 400 Meter. Das Grundstück grenzt an die Berliner Straße, Straupitzstraße und Gasstraße. Die Grundstücksfläche beträgt ca. 1.570 qm Baulandfläche. Die direkt bebaute Fläche beträgt ca. 147 qm. Auf dem Grundstück befindet sich ein eingeschossiges unterkellertes Gebäude. Zur Nordseite ist ein überbauter Torbogen mit einem Turm (imitiertes Stadttor) angebaut. Es gibt für das Erdgeschoss einen Eingang an der Nordseite des Gebäudes. Der Keller und das Dachgeschoss sind jeweils von außen (Westseite) über Treppen erreichbar.

Bei dem Gebäude Berliner Straße 45 handelt es sich um eine denkmalgeschützte Stadtvilla.

Das Grundstück ist als Altlastenverdachtsfläche nicht erfasst.

Baujahr: ca. 1900

Anzahl Geschosse: 1 mit ausgebautem Dachgeschoss

Art der Nutzung: gemischte Baufläche gemäß Flächennutzungsplan - 2011

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade Am Dreieck“. Die entsprechenden Festsetzungen für das Grundstück Berliner Straße 45 sind zu berücksichtigen.

Zulässige GFZ: keine Festsetzung

Zulässige GRZ: 0,9

Erschließung: Grundstückszufahrt - befestigt - erfolgt über die Berliner Straße. Der Hofraum hat teilweise eine Hofbefestigung aus Kleinpflaster. Es gibt einen Brunnen auf dem Areal.

Elektro-, Wasser-, Abwasser-, Gasversorgung sowie Telefonanschluss vorhanden

Heizung: Einzelheizungsanlage - Gas

Einzäunung: Die Grundstücksteilfläche ist nicht komplett eingefriedet.

Zur Berliner Straße ist das Areal durch die Bebauung begrenzt.

Zur Straupitzstraße ist eine denkmalgeschützte Mauer vorhanden.

Baulastenverzeichnis: keine Eintragung

Lage Stadt Guben: Altstadt - Ost

Gebietskulisse: Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ Guben

Nutzungsmöglichkeiten: vorrangig anspruchsvolle Gastronomie/Tourismus

Verkehrswert laut Gutachten 57.000,00 EUR.

Zuzüglich zum Kaufpreis sind vom Erwerber die Notar- und Vermessungskosten zu tragen.

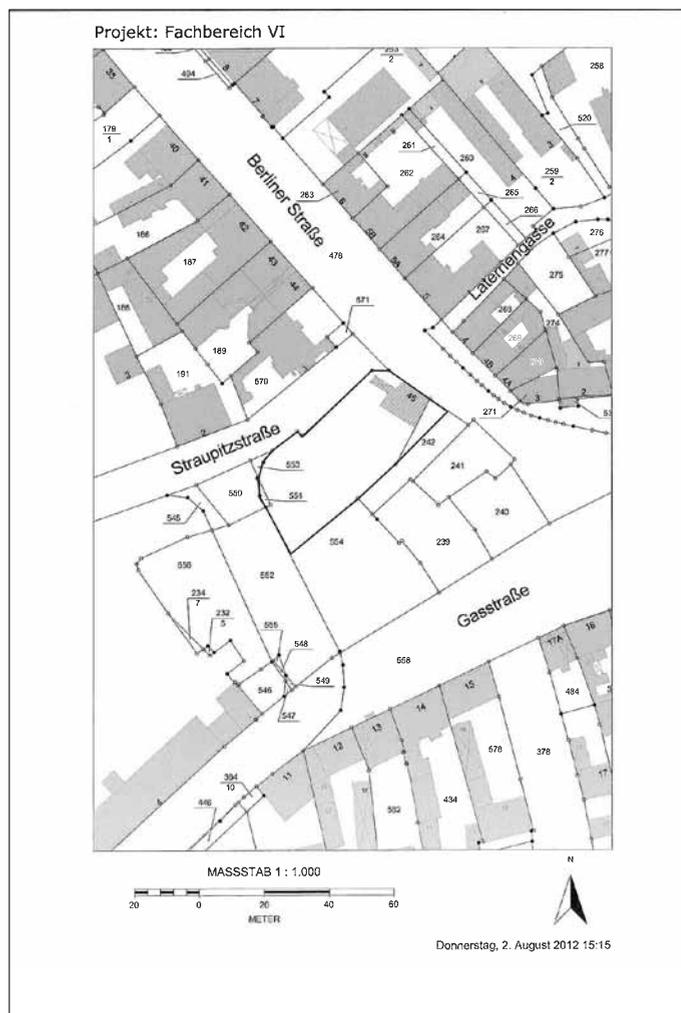
Notwendige Besichtigungstermine können unter Telefon 0 35 61/6 87 1- 16 21, Frau Sterz, vereinbart werden.

Kaufangebote mit Nutzungskonzept für das Gebäude und das Grundstück sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot Berliner Straße 45“ bis zum

13. Juni 2013 einzureichen bei der

Stadt Guben
Fachbereich VI
Grundstücksmanagement
Gasstraße 4
03172 Guben

Es gilt das Datum des Poststempels.



2. Guben, Alte Poststraße Straße 27A

Flur 11, Flurstück 259, Teilfläche von ca. 610 qm, (Abbruch der Gebäude erfolgte im Frühjahr 2013)

Das Grundstück ist unbebaut und liegt im Vorranggebiet Wohnen der Altstadt Ost.

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Das Grundstück ist voll erschlossen. Eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB ist gegeben.

Die Bebauung des Grundstückes muss sich städtebaulich in die nähere Umgebung einfügen und soll vorrangig zum Wohnen genutzt werden.

Der Verkehrswert beträgt 10.370,00 EUR

Zuzüglich zum Kaufpreis sind vom Erwerber die Notar- und Vermessungskosten zu tragen.

Einsichtnahme in die Unterlagen sowie Besichtigungstermine können unter Telefon 0 35 61/6 87 1- 16 21, Frau Sterz, vereinbart werden.

Kaufangebote mit Nutzungskonzept sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot Alte Poststraße 27A“ bis zum **13. Juni 2013** einzureichen bei der

Stadt Guben

Fachbereich VI

Grundstücksmanagement

Gasstraße 4,

03172 Guben

Es gilt das Datum des Poststempels.



Fundsachen-Versteigerung

Am 29. Mai 2013 um 15 Uhr führt das Service-Center der Stadt Guben eine Versteigerung von Fundsachen aller Art durch. Die Versteigerung findet im Innenhof der Gubener Wohnungsgesellschaft (GuWo), Straupitzstraße 4 - 5, in Guben statt. Unter den Hammer kommen vor allem Fahrräder.

Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Breesen, Bresinchen, Sembten

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Bbg-JagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Breesen, Bresinchen, Sembten hat am 27.02.2013. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Breesen, Bresinchen, Sembten ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Gr. Breesen, Bresinchen, Sembten „ und hat ihren Sitz in 03172 Guben OT Gr. Breesen, Gärtnerstraße 17.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Gr. Breesen, Bresinchen, Sembten

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst durch Teilungsbeschluss vom 30.06.2000 gemäß §8 Absatz 3 BJG Flur 1 der Gemarkung Bresinchen und Flur 1-5 der Gemarkung Guben einschließlich der von der Unteren Jagdbehörde mit Bescheid vom 20.9.2001 angegliederten Fläche Flur 2 der Gemarkung Sembten Flurstücke 177-231, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen nur für seine bejagdbaren Flächen oder seinen schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Kassenwart offen. Ebenfalls besteht ein Einsichtsrecht für jeden Jagdgenossen und dessen Vertreter in Vorgänge der Jagdgenossenschaft, sofern ein berechtigtes Interesse dazu besteht. Bei der Jährlichen Jahreshauptversammlung werden im Rechenschafts- und Finanzbericht alle Vorgänge offen gelegt und von der Jagdgenossenschaftsversammlung bestätigt.

§ 5**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand .

§ 7**Jagdgenossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch volljährige und geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8**Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsaufwandes für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Guben zu übertragen.

Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 14 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9**Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft (Groß Breesen) stattfinden.

Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 10**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend bis zu dessen Ablauf aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens - **1 Jagdgenossen** vertreten.

Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft schriftlich zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig lt. BGB ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- die Anfertigung der Jahresrechnung;
- die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Guben übernommen.

Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes schriftlich zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan fest, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für 4 Jahre gewählt; Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 der Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Der Reinertrag ist vom Jagdgenossen abzuholen.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Guben durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Guben und Amt Schenkendöbern, bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG).

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs. 2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

(4) Auswärtige Jagdgenossen sind - verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 19.04.2002 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.02.2012 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2016; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen, die Rechnungsprüfung ist nach den Vorschriften dieser Satzung jährlich vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung der

"Jagdgenossenschaft Gr. Breesen, Bresinchen, Sembten"

wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 18. APR. 2013


Harald Altekrüger
Landrat



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 27.02.2013 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Gr. Breesen, Bresinchen, Sembten

im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Guben:
Amtsblatt Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

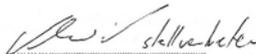
Nr. _____ vom _____ öffentlich bekannt gemacht.


(Ort, Datum)

Jagdvorstand:


(Jagdvorsteher)


(Beisitzer)


(Beisitzer)

Fundstellen:

- 1) Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03 Nr. 14, S. 250 v. 13.10.2003) zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 Nr. 5, S. 94 v. 29.04.2008)
- 2) Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.11.1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426)
- 3) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S.46, 48)

Hinweise zur Verwendung:

- Die vorstehende Rahmensatzung entspricht der Rahmensatzung nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (LJagdGBbg) mit eingearbeitete Änderungen, die sich aus dem am 01.04.2004 in Kraft getretenen Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie weiteren aktualisierten Gesetzen (z. B. BGB) und Urteilen ergeben (kursiv dargestellt):
- Die kursiv dargestellten Änderungen zur ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 1992 machen sich erforderlich, da mittlerweile diverse Rechtsgrundlagen geändert wurden und Rechtssprechungen der Gerichte dieses einfordern.
- Die Rahmensatzung ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber von der unteren Jagdbehörde beim Genehmigungsverfahren neben dem BJagdG und BbgJagdG sowie dem Grundgesetz und den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für den eingetragenen Verein (§§ 21 ff), sofern diese allgemein für das Körperschaftsrecht verwendbare Grundsätze enthalten, herangezogen, um die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen zu gewährleisten.

- Da es sich um eine öffentlich rechtliche Körperschaft handelt, sind auch das LOG und die BbgKVerf (früher GO) sowie das Landeshaushaltsrecht (vgl. § 10 BbgJagdG) zu beachten.
- Bei den Anstrichen (-) sollte eine der Varianten gewählt werden - ansonsten gelten alle und führen zur Verwirrung.
- Bei § 16 Abs. 1 und 2 der Satzung ist die Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt, in der der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt, zu beachten. Auskunft hierzu erhalten Sie in der örtlichen Gemeinde- / Stadt- / Amtsverwaltung.
- Die Satzung ist nach Ausarbeitung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung zu beschließen und der Unteren Jagdbehörde unverzüglich im Original zur Genehmigung einzureichen. Nach der Genehmigung hat der Jagdvorstand die Veröffentlichung entsprechend § 16 der Satzung zu veranlassen.

Haushaltsplan der JG Groß Breesen, Bresinchen, Sembten für das Jagdjahr 2013

Guben OT Groß Breesen		15.05.2013			
<u>Kontostand</u>					
Gesamt	01.04.2013	14.000,00 €		Konto Wildschaden	9.000,00 €
Konto Pacht		5.000,00 €			
<u>Einnahmen</u>		<u>Ausgaben</u>		<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Pacht	2.199,75 €	Berufsgenossenschaft	15,00 €	Wildschaden	
		Kontoführungsgebühren	70,00 €	pauschale	314,25 €
		Porto, Jubiläen	80,00 €		
		Schulung	100,00 €	Schadenaus	
		Gesetze		zahlung	250,00 €
		Erneuerung EDV	500,00 €		
		Reinertr.auszahlg.	2.199,75 €		
<u>Summe</u>	2.199,75 €	<u>Summe</u>	2.964,75 €		
Ausgaben von 765,00 € in 2013 für					
Verwaltung werden voll aus Rücklage					
für besondere Ereignisse beglichen					
		Reinertr.auszahlg.	2.199,75 €		
			Rücklage Pacht für besondere	Rücklage Wildschaden	
			Ereignisse	erhöht sich auf	
Kontostand	31.03.2014	13.299,25 €	4.235,00 €	9.064,25 €	
gez. Schurmann Jagdvorsteher		gez. Kleindienst Beisitzer		Guben den 27.02.2013	

Bekanntmachung

Herr Horst Pusch hat mit Wirkung zum 10. April 2013 auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Guben verzichtet.

Für den frei werdenden Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Guben wurde gemäß § 60 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz

Herr Hans-Dieter Dill
Kornblumenweg 6
03172 Guben

berufen.



Fred Mahro
Wahlleiter

Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 15.05.2013

SVV 057/2013 - Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018 Aufstellung der Vorschlagsliste

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt, die in der Anlage 1 beigefügte Vorschlagsliste. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 028/2013 - Abnahme der Jahresrechnung 2004

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2004 und erkennt sie materiell und formell an.

SVV 029/2013/2 - Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters bezüglich der Ausführung des Haushaltes 2004 teilweise zu versagen. Die Versagung der uneingeschränkten Entlastung begründet sich in der Nicht-Einhaltung der Zuständigkeitsordnung 2004 und 2000. Die nachstehende Tabelle stellt den Umfang der Überschreitung der Befugnisse des Bürgermeisters dar (in diesem Umfang hätte der Bürgermeister nicht - wie tatsächlich geschehen - eigenmächtig Entscheidungen treffen dürfen, sondern diese vor deren Umsetzung von den Stadtverordneten in den jeweiligen Gremien beschließen lassen müssen):

Abgrenzung der Zuständigkeit gemäß SVV 024/2004 (gültig ab 9. April 2004) und SVV 094/2000 (gültig ab 26.05.2000) zwischen Bürgermeister, Hauptausschuss und Stadtverordnetenversammlung

Haushaltsjahr 2004



Punkt I.2.d) - Vergabe von Leistungen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit nach HOAI

	Wert in EUR	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	1.187.029,23	100,0	55	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	900.067,92	75,8	13	23,6
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	703.871,89	59,3	8	14,5

Punkt I.7.) - Entscheidungen über Nachträge bei Bauleistungen - einschließlich Straßenbauleistungen - mit einer Ursprungsauftragsumme zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €

	Wert in EUR	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	229.370,37	100,0	10	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	229.370,37	100,0	10	100,0
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	12.737,56	5,6	1	10,0

SVV 030/2013 - Abnahme der Jahresrechnung 2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2005 und erkennt sie materiell und formell an.

SVV 031/2013/2 - Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

die Entlastung des Bürgermeisters bezüglich der Ausführung des Haushaltes 2005 teilweise zu versagen. Die Versagung der uneingeschränkten Entlastung begründet sich in der Nicht-Einhaltung der Zuständigkeitsordnung 2004 und 2000.

Die nachstehende Tabelle stellt den Umfang der Überschreitung der Befugnisse des Bürgermeisters dar (in diesem Umfang hätte der Bürgermeister nicht - wie tatsächlich geschehen - eigenmächtig Entscheidungen treffen dürfen, sondern diese vor deren Umsetzung von den Stadtverordneten in den jeweiligen Gremien beschließen lassen müssen):

Abgrenzung der Zuständigkeit gemäß SVV 024/2004 (gültig ab 9. April 2004) und SVV 094/2000 (gültig ab 26.05.2000) zwischen Bürgermeister, Hauptausschuss und Stadtverordnetenversammlung
Haushaltsjahr 2005

Punkt I.2.d) - Vergabe von Leistungen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit nach HOAI

	Wert in €	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	922.776,21	100,0	26	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	273.532,01	29,6	7	26,9
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	76.972,03	8,3	1	3,8

Punkt I.7.) - Entscheidungen über Nachträge bei Bauleistungen - einschließlich Straßenbauleistungen - mit einer Ursprungsauftragsumme zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €

	Wert in €	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	241.470,79	100,0	16	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	200.545,85	83,1	14	87,5
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	45.045,36	18,7	6	37,5

SVV 032/2013 - Abnahme der Jahresrechnung 2006

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2006 und erkennt sie materiell und formell an.

SVV 033/2013/2 - Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

die Entlastung des Bürgermeisters bezüglich der Ausführung des Haushaltes 2006 teilweise zu versagen. Die Versagung der uneingeschränkten Entlastung begründet sich in der Nicht-Einhaltung der Zuständigkeitsordnung 2004 und 2000, Vornahme von Vorschusszahlungen in erheblichem Umfang.

Im Haushaltsjahr 2006 wurden Zahlungen - sogenannte Vorschusszahlungen - in Höhe von ca. 245.000,00 € (Erstellung eines Videofilms, Bauvorhaben Rathaus) aus dem Haushalt der Stadt Guben gezahlt, für die zum Zeitpunkt ihrer Zahlung keine haushaltsmäßige Deckung vorhanden war. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen § 27 Abs. 1 GemHV.

Weiterhin stellt die nachstehende Tabelle den Umfang der Überschreitung der Befugnisse des Bürgermeisters dar (in diesem Umfang hätte der Bürgermeister nicht - wie tatsächlich geschehen - eigenmächtig Entscheidungen treffen dürfen, sondern diese vor deren Umsetzung von den Stadtverordneten in den jeweiligen Gremien beschließen lassen müssen):

Abgrenzung der Zuständigkeit gemäß SVV 024/2004 (gültig ab 9. April 2004) und SVV 094/2000 (gültig ab 26.05.2000) zwischen Bürgermeister, Hauptausschuss und Stadtverordnetenversammlung
Haushaltsjahr 2006

Punkt I.2.d) - Vergabe von Leistungen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit nach HOAI

	Wert in €	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	1.395.456,84	100,0	43	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	599.452,74	43,0	12	27,9
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	317.121,67	22,7	3	7,0

Punkt I.5.) - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miete bzw. Pacht (ohne Betriebs- u. sonstige Nebenkosten) (einschließl. Nutzungsverträge)

	Wert in €	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	62.262,82	100,0	29	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	55.097,40	88,5	4	13,8
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	10.957,80	17,6	1	3,4

Punkt I.7.) - Entscheidungen über Nachträge bei Bauleistungen - einschließlich Straßenbauleistungen - mit einer Ursprungsauftragsumme zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €

	Wert in €	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	72.392,34	100,0	7	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	67.327,81	93,0	6	85,7
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	36.012,18	49,7	1	14,3

SVV 034/2013 - Abnahme der Jahresrechnung 2007

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2007 und erkennt sie materiell und formell an.

SVV 035/2013/2 - Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

die Entlastung des Bürgermeisters bezüglich der Ausführung des Haushaltes 2007 teilweise zu versagen. Die Versagung der uneingeschränkten Entlastung begründet sich in der Nicht-Einhaltung der Zuständigkeitsordnung 2004 und 2000.

Die nachstehende Tabelle stellt den Umfang der Überschreitung der Befugnisse des Bürgermeisters dar (in diesem Umfang hätte der Bürgermeister nicht - wie tatsächlich geschehen - eigenmächtig Entscheidungen treffen dürfen, sondern diese vor deren Umsetzung von den Stadtverordneten in den jeweiligen Gremien beschließen lassen müssen):

**Abgrenzung der Zuständigkeit gemäß SVV 024/2004 (gültig ab 9. April 2004) und SVV 094/2000 (gültig ab 26.05.2000) zwischen Bürgermeister, Hauptausschuss und Stadtverordnetenversammlung
Haushaltsjahr 2007**

Punkt I.2.d) - Vergabe von Leistungen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit nach HOAI

	Wert in €	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	717.988,46	100,0	43	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	413.173,45	57,5	8	18,6
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	251.090,00	35,0	2	4,7

Punkt I.6.) - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Streitwerten

	Wert in €	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	451.555,81	100,0	12	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	199.220,74	44,1	6	50,0
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	163.581,44	36,2	3	25,0

SVV 036/2013 - Abnahme der Jahresrechnung 2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2008 und erkennt sie materiell und formell an.

SVV 037/2013/2 - Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

die Entlastung des Bürgermeisters bezüglich der Ausführung des Haushaltes 2008 teilweise zu versagen. Die Versagung der uneingeschränkten Entlastung begründet sich in der Nicht-Einhaltung der Zuständigkeitsordnung 2004 und 2000.

Die nachstehende Tabelle stellt den Umfang der Überschreitung der Befugnisse des Bürgermeisters dar (in diesem Umfang hätte der Bürgermeister nicht - wie tatsächlich geschehen - eigenmächtig Entscheidungen treffen dürfen, sondern diese vor deren Umsetzung von den Stadtverordneten in den jeweiligen Gremien beschließen lassen müssen):

**Abgrenzung der Zuständigkeit gemäß SVV 024/2004 (gültig ab 9. April 2004) und SVV 094/2000 (gültig ab 26.05.2000) zwischen Bürgermeister, Hauptausschuss und Stadtverordnetenversammlung
Haushaltsjahr 2008**

Punkt I.2.b) - Vergabe von Bauleistungen einschl. Straßenbauleistungen

	Wert in €	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	1.255.330,48	100,0	21	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	269.230,79	21,4	3	14,3
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	269.230,79	21,4	3	14,3

Punkt I.2.c) - Vergabe von Leistungen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit (ausgenommen Leistungen nach HOAI)

	Wert in €	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	339.951,11	100,0	109	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	130.829,98	38,5	4	3,7
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	79.037,12	23,2	1	0,9

Punkt I.2.d) - Vergabe von Leistungen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit nach HOAI

	Wert in €	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	271.639,33	100,0	23	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	106.882,38	39,3	2	8,7
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	77.728,90	28,6	1	4,3

Abgrenzung der Zuständigkeit gemäß SVV 024/2004 (gültig ab 9. April 2004) und SVV 094/2000 (gültig ab 26.05.2000) zwischen Bürgermeister, Hauptausschuss und Stadtverordnetenversammlung Haushaltsjahr 2008**Punkt I.7.) - Entscheidungen über Nachträge bei Bauleistungen - einschließlich Straßenbauleistungen - mit einer Ursprungsauftragssumme zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €**

	Wert in €	%	Anzahl	%
Maßnahmen gesamt	85.864,00	100,0	12	100,0
davon Verstoß gegen SVV 024/2004	85.864,00	100,0	12	100,0
davon Verstoß gegen SVV 094/2000	57.839,96	67,4	4	33,3

SVV 044/2013 - Mittelfreigabe Finanzierung Tanklöschfahrzeug 20/40

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Freigabe der Mittel in Höhe von

260.000,00 €

zur Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 20/40 für die Freiwillige Feuerwehr Guben.

Die Verwaltung wird beauftragt, sich einer Feuerwehrfahrzeugausschreibung des Landes Brandenburg anzuschließen, um dadurch einen besonders günstigen Anschaffungspreis zu erzielen. Alle erforderlichen Schritte sind termingemäß und unabhängig der Haushaltssituation zu unternehmen.

SVV 040/2013 - Kita „Musikspielhaus“ Ahornstraße 25 in 03172 Guben Fassadendämmung 2. BA

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortführung der Fassadendämmarbeiten der Kita „Musikspielhaus“ und beauftragt die Verwaltung mit der weiterführenden Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahme.

SVV 048/2013 - Regionales Entwicklungskonzept Cottbus-Guben-Forst/Lausitz

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- das Regionale Entwicklungskonzept (Anlage 1) Kurzfassung für Guben-Cottbus-Guben-Forst/Lausitz als Arbeitsgrundlage für die Umsetzung in den nächsten Jahren
- die Cottbuser Erklärung der Region Cottbus-Guben-Forst/Lausitz (Anlage 2) als Grundlage für die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes“.

SVV 050/2013 - Beschluss zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Fachmarktzentrum“ in Guben nach § 13 BauGB

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Fachmarktzentrum“ in Guben nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren).
- Der vorliegende 1. Änderungsentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird gebilligt.
Die Veränderung bezieht sich auf die Ausweisung der Nutzung der Verkaufsfläche von derzeit „Baumarkt“ auf künftig „Fachmärkte“.
- Der 1. Änderungsentwurf wird öffentlich ausgelegt und die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden beteiligt.

SVV 053/2013 - Änderung im Integrierten Umsetzungsplan 2012 bis 2014 - Neuaufnahme Gewerbesanierung Berliner Str. 12 -

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in den bestätigten Integrierten Umsetzungsplan (UPL) 2012 - 2014, die Neuaufnahme der Maßnahme und deren Umsetzung der Gewerbesanierung Berliner Straße 12.

Grundstück	Eigentümer	Durchführungszeitraum
Berliner Straße 12 Flur 12 Flurstück 482	GuWo GmbH Straupitzstraße 4 - 5 03172 Guben	II. Quartal 2013
Gemarkung Guben (sh. Anlage 2)		

SVV 054/2013 - Änderung im Integrierten Umsetzungsplan 2012 bis 2014 Neuaufnahme Gewerbesanierung Erdgeschossfassade, Gasstr. 19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in den bestätigten Integrierten Umsetzungsplan (UPL) 2012 - 2014, die Neuaufnahme der Maßnahme und deren Umsetzung der Gewerbesanierung, Erdgeschossfassade, Gasstraße 19.

Grundstück	Eigentümer	Durchführungszeitraum
Gasstraße 19 Flur 12 Flurstück 375/1	Herr Egon Müller Martin-Moyn-Ring 5	II. Quartal 2013
Gemarkung Guben (sh. Anlage 2)	03185 Turnow-Preilack	

SVV 055/2013 - Einzelbeschluss aus dem Integrierten Umsetzungsplan 2012 bis 2014 - Modernisierung / Instandsetzung / Umbau Berliner Str. 31 -

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aus dem bestätigten Integrierten Umsetzungsplan (UPL) 2012 - 2014, die Modernisierung / Instandsetzung / Umbau Berliner Straße 31.

Grundstück	Eigentümer	Durchführungszeitraum
Berliner Straße 31 Flur 11 Flurstück 172/4	Herr Ralf Landmann Am Gehege 4	II./III. Quartal 2013
Gemarkung Guben (sh. Anlage 2)	03172 Guben (Verkauf von GuWo an Herrn Landmann, mit Kaufvertrag, UR-Nr. 039/2013)	

Information für die Besucher des Waldfriedhofes

Mit der Entscheidung für eine pflegefreie Grabstellenart nehmen Bestattungspflichtige Einschränkungen bei der individuellen Grabgestaltung in Kauf! Die zentrale Stelle für die Ablage von Grabschmuck ist dafür vorgesehen, vergänglichen Grabschmuck wie Blumen, Gestecke und Kränze aufzunehmen. Sie kann nicht - wie konventionelle Grabstellen - Dauerschmuck aufnehmen, da das Verhältnis von Grabstellen und Ablageflächen dies nicht in einem akzeptablen Maß zulässt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Laternen, Kunstgegenstände und Pflanzschalen von der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen.

Fachbereich III

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 29. Mai 2013 16.30 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe
Rathaus, Zi. 236
- 30. Mai 2013 16 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/ Stadtentwicklung/Bauen/Wohnen
Rathaus, Zi. 236
- 5. Juni 2013 16 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Jugend/Kultur
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 0 35 61/6 87 10,
Fax: 0 35 61/68 71 49 17,
Service-Hotline: 0 35 61/6 87 1- 20 00
E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 - 18:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Guben

Deutsche Rentenversicherung

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr im Zimmer 136
Ansprechpartner: Frau Schiela

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 35 70, Fax 54 82 40,
www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden. Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

Öffnungszeiten Hallenbad:

Auch während der Aqua-Fitness-Kurse besteht eingeschränkter Badebetrieb.

Montag	15:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	13:00 - 15:00 Uhr	Seniorenswimmen
	17:45 - 18:30 Uhr	Aqua-Fitness
	19:00 - 19:45 Uhr	Aqua-Fitness
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 12:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	18:30 - 19:15 Uhr	Aqua-Fitness
	20:00 - 20:45 Uhr	Aqua-Fitness
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	11:00 - 11:45 Uhr	Aqua-Fitness
	17:30 - 18:15 Uhr	Aqua-Fitness
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 12:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	10:15 - 11:00 Uhr	Aqua-Fitness
	18:00 - 18:45 Uhr	Aqua-Fitness
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:30 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	11:00 - 11:45 Uhr	Aqua-Fitness
	13:00 - 15:00 Uhr	Seniorenswimmen (drei Bahnen)
	18:00 - 18:45 Uhr	Aqua-Fitness

Samstag 11:00 - 18:00 Uhr öffentliches Baden
09:00 - 11:00 Uhr Vereinsschwimmen
10:00 - 11:00 Uhr Baby-Schwimmen

Sonntag, Feiertag 10:00 - 18:00 Uhr öffentliches Baden
ab 14:00 Uhr Familientag mit Großraumspielzeug

Öffnungszeiten Sauna:

Montag 13:00 - 22:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 22:00 Uhr Damensauna
Mittwoch 09:00 - 22:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 22:00 Uhr
Freitag 09:00 - 22:00 Uhr
Samstag 11:00 - 18:00 Uhr
Sonntag und Feiertag 10:00 - 18:00 Uhr

Stadtbibliothek Guben „Promenade am Dreieck“

Gasstraße 6, Tel. 68 71 23 00, Fax 68 71 23 40,
E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 - 19:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Angebote:

Jeden 1. Donnerstag im Monat:
9.00 - 10.00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**

Jeden 1. Freitag im Monat:
9.00 - 10.00 Uhr **Senioren surfen im Internet**

Ständig großer Bücherflohmarkt - Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum „Promenade am Dreieck“

Gasstraße 5, Tel. 6 87 1- 21 00
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag geschlossen
Dienstag - Freitag 10:00 - 17:00 Uhr
Samstag, Sonntag 14:00 - 17:00 Uhr

ACHTUNG: Am 31. Mai 2013 ist das Museum nur von 10 bis 15 Uhr geöffnet, da die Sonderausstellung „Einblicke in das Gubener Gefängnis“ an diesem Tag in das alte Gefängnis umzieht. Dort ist sie am selben Tag beim Tag der offenen Tür zwischen 19 und 24 Uhr zu sehen.

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5, www.museen-guben.de
Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 0 35 61/6 87 1- 21 00 möglich!

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 55 98 72

Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b

Montag und Mittwoch 15:00 - 17:00 Uhr
Freitag 10:00 - 12:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 54 71 45

Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen

Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo

05.06.13

14:30 Uhr Vortrag und kulinarische Kostprobe „Schönes Bulgarien“, Unkostenbeitrag: 1,50 Euro

06.06.13

15:00 Uhr Generationsüberschreitender Spielespaß mit Preisen, Unkostenbeitrag für Erwachsene: 1,50 Euro

12.06.13

14:00 Uhr Fahrt nach Wielotow, Abfahrt am Hochhaus, Unkostenbeitrag: zwölf Euro inklusive Kaffeegedeck und einem Getränk. Nur mit Voranmeldung!

Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr: Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 0 35 61/22 55

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

29.05.13

14:00 Uhr Tanz mit DJ Detlef

31.05.13 Radfahrt in den Spreewald. Anmeldung bei Herrn Pfeiffer von Lange Reisen.

13:00 Uhr Fahrt mit dem Neiße-Express für Kinder

04.06.13

14:00 Uhr Modenschau mit dem Modecenter AWG und Kaffeetrinken. Eintritt fünf Euro.

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 0 35 61/43 16 65

www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Dienstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen:

0 35 62/9 86 -1 50 98 und 0 35 62/9 86 -1 50 99

Sozialberaterin: 0 35 62/9 86 -1 50 27

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 19.02.2013

Beschluss-Nr. 02/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Abwägung und den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Wochenendhausgebiet Pinnower See - Südufer, Grundstück Am Campingplatz 2“ im Ortsteil Pinnower.

Beschluss-Nr. 03/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern befürwortet die Errichtung 1 Windkraftanlage der Fa. LOSCON Lasowsky Ost-Consult in Schenkendöbern auf der Fläche Flur 4, Flurstück 9, der Gemarkung Schenkendöbern.

Beschluss-Nr. 04/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Städtebaulichen Vertrag mit der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co.KG zur „Kostenübernahme für die Änderung der Flächennutzungsplanung“.

Beschluss-Nr. 05/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Städtebaulichen Vertrag mit der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co.KG zur „Sicherung der Infrastruktur“.

Beschluss-Nr. 06/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Verteilung der geplanten Zuschüsse 2013 für die Förderung der Vereinsarbeit - kulturelle Veranstaltungen - nach der Vorschlagsliste.

Beschluss-Nr. 06a/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Verteilung der geplanten Zuschüsse 2013 für die Förderung der Vereinsarbeit - sportliche Veranstaltungen - nach der Vorschlagsliste.

Beschluss-Nr. 07/13 - Ausgesetzt

Beschluss-Nr. 08/13 - Ausgesetzt

Beschluss-Nr. 09/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Schenkendöbern an den Bürgermeister der polnischen Partnergemeinde Trzebiechów, Herrn Stanislaw Drobek.

Beschluss-Nr. 10/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern bestimmt bis zur Neuwahl eines neuen Ortsbeirates in Groß Drewitz im April 2013 Herrn Joachim Mederacke zur Verbindungsperson.

Beschluss-Nr. 11/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Änderung der Anlage, Punkt 4. „Verpflegungssatz (Essengeld)“, zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen.

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 16.04.2013

Beschluss-Nr. 12/13 - Ausgesetzt

Beschluss-Nr. 13/13

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkendöbern, einschließlich ihrer Anlagen, für das Haushaltsjahr 2013.

Beschluss-Nr. 14/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Vorschlagsliste der Gemeinde Schenkendöbern für die Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit - Haupt und Hilfsschöffen - der Amtsperiode 2014 - 2018 in der vorliegenden Aufstellung.

Beschluss-Nr. 15/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, die schrittweise Umsetzung des „Regionalen Entwicklungskonzeptes Cottbus-Guben-Forst (Lausitz)“ zu unterstützen und ermächtigt den Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern die „Cottbusser Erklärung“ als Absichtserklärung der Gemeinde zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr. 16/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern unterstützt das Anliegen des Ortsbeirates und des Arbeitskreises „Kohle“ des Ortsteils Taubendorf, im Zuge der Verlegung der B 112 die vorliegenden Maßnahmen einzufordern.

Beschluss-Nr. 17/13 - Ausgesetzt

Beschluss-Nr. 18/13

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt, den Beschluss-Nr. 25/05 vom 12.04.2005, Grunderwerb Neiße-Radweg - Gemarkung Groß Gastrose, aufzuheben

Beschluss-Nr. 19/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, in allen Sitzungen, Sondersitzungen und Ausschüssen der Gemeindevertretung Tonaufzeichnungen zu verwenden.

Gefasste Beschlüsse der Sondersitzung der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 07.05.2013

Beschluss-Nr. 20/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, entsprechend dem Vergabevorschlag des Bauausschusses den Zuschlag für die Lieferung des Schweißgerätes der Firma zis-M GmbH Cottbus zu erteilen.

gez. *Jeschke, Bürgermeister* gez. *Schulz, Vors. d.
Gemeindevertretung*

Bekanntmachung

Die Jugendsozialarbeiterin der Gemeinde Schenkendöbern, Frau Gabriele Schütze, ist seit April 2013 im „Haus der Generationen“ im OT Grano tätig.

Sprechstunden der Jugendsozialarbeiterin:
Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Bei Fragen oder vorheriger Terminabsprachen ist Frau Schütze im „Haus der Generationen“ telefonisch unter der **Tel.-Nr. 03 56 93/60 99 54** erreichbar.

gez. *Jeschke, Bürgermeister*

Freizeitangebot

Ab Mai 2013 biete ich für Schüler/-innen, heranwachsenden Jugendlichen aller Ortsteile der Gemeinde Schenkendöbern ein offenes Freizeitangebot an:

Kreativ/Keramik

Wo: „Haus der Generationen“ - Freizeitbereich (Hort)
Wann: immer **mittwochs** (außer feiertags und Urlaub)
16:00 - 18:00 Uhr

Alle Interessierten bitte ich um **vorherige Anmeldung** unter **Tel.-Nr. 03 56 93/60 99 54**

Ich freue mich auf euch und die vielen schönen Dinge, die beim Werkeln entstehen.

gez. *Gabriele Schütze
Jugendsozialarbeiterin*

Für die Kindertagesstätte Groß Gastrose der Gemeinde Schenkendöbern suchen wir zum 01.07.2013 vorerst befristet bis zum 30.06.2014 einen/eine

Erzieher/-in

Die Stellen sind mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden zu besetzen.

Wir bieten:

- interessante Aufgaben sowohl im Krippen- als auch im Kindergarten- und Hortbereich
- ein kollegiales Team
- eine Vergütung nach TVöD

Wir erwarten:

- eine Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher
- eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit

Voraussetzung zur Einstellung ist ein aktuelles Führungszeugnis.

Impfungen zur Grundimmunisierung (gegen Tetanus u. Kinderkrankheiten) sowie ein aktueller Erste-Hilfe-Nachweis und ein gültiges Gesundheitszeugnis sind erwünscht.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **07.06.2013** an die Gemeinde Schenkendöbern Personalamt, z. Hd. Frau Bittner
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Für eine eventuelle Rücksendung der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Information zum Verfahren der Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes (NSG) „Krayner Teiche/Lutzketal“

gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG)

Die Naturschutzgebietsverordnung des **NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“** wurde am 12. Februar 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung ist beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und beim Landkreis Spree- Neiße hinterlegt und im Internet unter www.bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/15/GVBL_II_16_2013.pdf abrufbar.

